

Kurzarbeit für Staatsbetriebe ist möglich

Erste Entschädigungen wurden gemäss Katja Gey, Leiterin des Amts für Volkswirtschaft, bereits abgerechnet und ausbezahlt.

Oliver Beck

Die Kurzarbeitsentschädigung ist in Zeiten der Corona-Pandemie eines der bedeutsamsten Mittel, um die schwer angeschlagene heimische Wirtschaft zu stützen. Kerngedanke einer Anwendung des Instruments ist es, Arbeitsplätze zu erhalten und Menschen vor einer Arbeitslosigkeit zu bewahren. Eingedenkend dieser Tatsache ist die Frage, inwiefern auch staatliche oder staatsnahe Betriebe Ansprüche auf derartige Hilfeleistungen anmelden dürfen, so naheliegender wie berechtigt. Immerhin gelten die Stellen in solchen Unternehmen im Vergleich zu Arbeitsplätzen in der Privatwirtschaft gemeinhin als relativ sicher.

Nicht alle sind anspruchsberechtigt

Mitte April konnte Katja Gey, Leiterin des Amts für Volkswirtschaft, diesbezüglich noch keine finale Antwort geben. Inwiefern staatliche und staatsnahe Unternehmen die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt von Kurzarbeitsentschädigungen erfüllten oder ob allenfalls eine

differenzierte Regelung anzuwenden sei, werde derzeit geprüft, erklärte sie damals auf Anfrage des «Vaterlands». Seit Kurzem herrscht in dieser Sache nun Klarheit. Laut Gey wurde demnach festgelegt, «dass Arbeitgeber, die einen Staatsbeitrag erhalten oder an welchen der Staat beteiligt ist, grundsätzlich auch Kurzarbeitsentschädigung für ihre Arbeitnehmer geltend machen können.» Ausgenommen seien hiervon nur wenige staatliche Arbeitgeber, die hoheitliche Aufgaben erfüllen, wie sie ergänzt. Namentlich die Landesverwaltung, die Gemeindeverwaltungen, die öffentlichen Schulen, die **AHV-IV-FAK** sowie die FMA.

Aufseiten der Betriebe, die nicht zu den Ausnahmefällen zählen, wird die Option durchaus wahrgenommen. Das Amt für Volkswirtschaft habe bereits einige Bewilligungen erteilt, berichtet Gey. «Einzelne Kurzarbeitsentschädigungen sind auch schon teilweise abgerechnet und ausbezahlt worden.» Genauere Angaben zu den Unternehmen, die Kurzarbeitsentschädigung erhalten, und zur Höhe dieser Leistungen



Staatliche oder staatsnahe Betriebe können gemäss Katja Gey grundsätzlich Kurzarbeitsentschädigung beantragen.

Bild: Daniel Ospelt

gen wollte die Amtsleiterin nicht machen.

Im Nachbarland Schweiz scheint demgegenüber noch Klärungsbedarf zu bestehen. Auch dort haben diverse staatliche oder staatsnahe Betriebe Anträge auf Kurzarbeitsentschädigung gestellt. Allerdings hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) in den zurückliegenden Wochen wiederholt Kritik an diesem Vorgehen geübt – und ist im Zuge dessen auch tätig geworden: Gemäss einem Bericht von Radio SRF hat die Behörde bei mehreren Kantonen zahlreiche Einsprachen gegen die Bewilligung von Kurzarbeitsentschädigung für Erbringer von öffentlichen Leistungen erhoben. Hintergrund ist gemäss Boris Zürcher, Leiter der Seco-Direktion für Arbeit, die eingangs erwähnte Grundintention des Instruments, der mit einer Genehmigung oftmals nicht entsprochen wurde: «Die Kurzarbeitsentschädigung ist ein präventives Instrument. Mit ihr sollen unmittelbar bevorstehende Entlassungen vermieden werden – das ist bei vielen öffentlich-rechtlichen Unternehmen nicht der Fall.»